

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

**Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz**

An alle Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Auskunft erteilt: Herr Dr. Scheinert

Zimmer: 334

Telefon: 03672 823-732

Telefax:

E-Mail: [veterinaeramt@kreis-slf.de](mailto:veterinaeramt@kreis-slf.de)

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

508:VwVf\_7225\_AllgV-2.1/jasc

08. Dezember 2025

## **Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 04. November 2025**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 des Veterinäramtes - Aufstellung von Geflügel (Az.: 508:VwVf\_5825\_AllgV-2.1/jasc) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe, am 05.12.2025). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Begründung:**

#### **I.**

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Auf die entsprechenden Fallzahlen im TSN wird verwiesen. Insbesondere bei den in den vergangen 6 Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen, die letzte Einsendung eines verendeten Kranichs in Thüringen datiert vom 01.11., die letzte Einsendung einer im Thüringer Landesamt für

[N:\2.1 Veterinäramt\2.1 Veterinäramt\DATEN\Tier\TSeuche\Seuchen, Krankheiten\Vögel\AI\Rechtsgrundlagen\Thüringen\2025\2025 10 30 Änderung Erlass Aufstellung\2025-12-08\_Aufhebung AllgV.docx]

Verbraucherschutz positiv bezüglich AIV(H5) befundeten anderen Wildvogelart (Schwan) vom 01.12.2025.

Die Lage in Thüringen hat sich somit seit dem 30. Oktober 2025 deutlich entspannt.

## II.

Das VLÜA Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die erneute Risikobewertung entsprechend § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) ergab ein gesunkenes Risiko der Einschleppung der Geflügelpest. Insbesondere die deutliche Abnahme an positiven Fällen in Thüringen führt zu einer Reduzierung des Risikos das Virus in Hausgeflügelbestände einzuschleppen. Somit wird die Aufstellungsanordnung vom 04.11.2025 (Az.: 508:VwVf\_5825\_AllgV-2.1/jasc) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Derzeit sind lediglich noch die besonders „geflügeldichten“ Regionen mit besonderen Schutzmaßnahmen zu versehen. Somit bleibt die Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 (Az.: 508:VwVf\_5825\_AllgV-2.1/jasc) mit der Aufstellungspflicht für die Ortsteile Teichweiden und Neuenbeuthen bestehen. Ebenso bestehen bleibt die Allgemeinverfügung (Az.: 508:VwVf\_6025\_AllgV-2.1/anfr) mit Beschränkungen für den Geflügelhandel.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz handelt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Scheinert  
Amtstierarzt  
Leiter Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt

### **Hinweis:**

Trotz allem gilt es, alles zu unternehmen, Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten vor der Infektion mit Tierseuchenerregern zu schützen:

- Angebot von Futter und Tränkwasser für Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind
- Ställe oder sonstige Standorte von Geflügelhaltungen gegen unbefugten Zutritt sichern, Einschränkung des Personenverkehrs auf ein unerlässliches Mindestmaß, Verwendung betriebseigener Schutzkleidung, Führung eines Besucherbuches
- Wechsel oder Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk
- hygienische Reinigung der Hände vor jedem direkten Tierkontakt
- keine Lagerung von Futter oder Einstreu unter freiem Himmel mit Zugang für Wildvögel
- Unterbindung weiterer indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Wasser oder verunreinigte Gegenstände
- Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Aufenthaltsorten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und Geflügelhaltungen
- Für Geflügelhaltungen über 1000 Stück ist ein erhöhter Biosicherheitsstandard gefordert (§ 6 Geflügelpest-Verordnung).